



16. April 2020

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Erläuternder Bericht

1 Einleitung

Die heutige geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen wurde am 1. Januar 2019 eingeführt und hat die Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen abgelöst.

Mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2017 hat der Bundesrat die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen und die Verteilung des Ertrags der Abgabe auf die Verwendungszwecke gemäss Art. 68a Abs. 1 RTVG festgelegt. Dabei hat er die Finanzierungsbedarfe gebührend berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde das UVEK beauftragt, dem Bundesrat bis Mitte 2020 eine erste Bilanz über das neue Abgabesystem vorzulegen und eine Senkung des Abgabetarifs anzustreben. Die Abgabehöhe ist in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) geregelt und erfordert somit eine Teilrevision der RTVV.

Der Auftrag des Bundesrates vom 18. Oktober 2017, eine erste Bilanz des neuen Abgabesystems vorzulegen, umfasst zwei Aspekte: Zum einen ist eine finanzielle Bilanz gefordert, in welcher der effektive Ertrag der Abgabe im ersten Betriebsjahr festgestellt und gestützt darauf das Potenzial für eine Senkung des Abgabetarifs ausgelotet wird. Zum anderen bezieht sich der Überprüfungsauftrag auf eine Analyse des Abgabesystems, also auf die Konstruktion und das Funktionieren der Haushalt- und der Unternehmensabgabe.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Festlegung des Abgabenanteils

Bei einzelnen lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern ist die Erfüllung des Leistungsauftrags mit einem besonders hohen Aufwand verbunden. Wenn diese Veranstalter gleichzeitig in einer strukturschwachen Region tätig sind, sind sie immer weniger in der Lage, 30 Prozent des Aufwandes mit kommerziellen oder anderen Einnahmen zu finanzieren. Die allgemeine Erosion der Werbeeinnahmen bei den elektronischen Medien trifft diese Veranstalter besonders stark. In der Folge müssten diese Veranstalter ihre Leistungen so weit reduzieren, dass sie 30 Prozent des Aufwands mit anderen Einnahmen als aus dem Anteil aus dem Ertrag der Abgabe finanzieren können. Damit diese Veranstalter ihre Leistungen nicht abbauen müssen, sollen sie künftig nur 20 Prozent des Aufwandes mit kommerziellen oder anderen Einnahmen finanzieren müssen. Der absolute Abgabeanteil in Franken bleibt jedoch unverändert.

Art. 39 Bst. b: Der jährliche Abgabenanteil der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter wird angepasst: Durfte dieser bisher jährlich höchstens 70 Prozent der Betriebskosten ausmachen, kann dieser Wert neu bis zu höchstens 80 Prozent betragen, wenn für Radio- und Fernsehveranstalter die Erfüllung des Leistungsauftrags mit einem besonders hohen Aufwand verbunden ist. Der Höchstwert wird in der jeweiligen vom UVEK erteilten Veranstalterkonzession festgehalten. Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf die maximale Höhe des Abgabenanteils.

2.2 Unterstützung einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung

Art. 44a Abs. 2: Das UVEK kann mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung auf Gesuch hin eine Leistungsvereinbarung zur Sicherstellung von regionaler Berichterstattung sowie zuverlässigen Basisdienstleistungen für alle Sprachregionen abschliessen. Der Bund kann sich an den ungedeckten Kosten der förderberechtigten Dienstleistungen beteiligen. Der Betrieb einer dezentralen Struktur ist medienpolitisch erwünscht, aber kostspielig. Mit der Erhöhung des Maximalbetrags auf vier Millionen Franken pro Jahr erhält das UVEK die Kompetenz, die Unterstützung zu erhöhen, sofern es nach Prüfung eines entsprechenden Gesuchs der Keystone-SDA-ATS AG eine begründete Notwendigkeit sieht.

2.3 Höhe der Abgabe für Haushalte

Aus der Überprüfung der Haushaltabgabe ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Änderung des Systems. Allerdings ist eine Tarifänderung angezeigt, weil sich die Planungsparameter wie zum Beispiel die Anzahl gebührenpflichtiger Haushalte, die Anzahl Opting-out-Fälle oder die Teuerung günstiger entwickelt haben als im Jahr 2017 prognostiziert worden ist. Zudem können die daraus entstandenen Überschüsse abgebaut werden. Damit wird dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2017 Folge geleistet.

Art. 57 Bst. a und b: Der Tarif für die Haushaltabgabe soll gesenkt werden: Neu sollen Privathaushalte (Bst. a) 335 Franken statt 365 Franken bezahlen; Kollektivhaushalte (Bst. b) bezahlen neu 670 Franken statt 730 Franken.

2.4 Höhe der Abgabe für Unternehmen

In seinem Entscheid vom 5. Dezember 2019 zur Beschwerde eines abgabepflichtigen Unternehmens erachtet das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die aktuelle Abstufung der Unternehmensabgabe in sechs umsatzabhängige Tarifstufen als zu wenig differenziert und als zu degressiv. Einerseits sei die Spannweite der in der gleichen Stufe erfassten Umsätze eines Unternehmens zu gross, so dass die Abgabebelastung der Unternehmen in derselben Stufe im Vergleich zum Umsatz äusserst unterschiedlich ausfalle. Andererseits sei für Unternehmen in den tiefsten Tarifstufen die Abgabebelastung im Verhältnis zum Umsatz unverhältnismässig grösser als für Unternehmen in den höchsten Tarifstufen. Dadurch verstosse der Abgabetarif gegen das Verfassungsgebot der Rechtsgleichheit. Das Gericht empfiehlt dem Bundesrat, die festgestellten Mängel bei der Mitte 2020 vorgesehenen Überprüfung zu analysieren und zeitnah zu beheben. Das wird mit der vorliegenden Revision umgesetzt. Als positiver Nebenaspekt ergibt sich, dass vor allem kleinere Unternehmen weniger bezahlen müssen als bisher.

Grundsätzlich bestätigt das BVGer in seinem Entscheid die Unternehmensabgabe ausdrücklich; auch die Unternehmen hätten ihren Teil zu einem funktionierenden und unabhängigen Rundfunksystem beizutragen. Es erachtet auch eine gewisse Schematisierung bei der Erhebung der Abgabe als unumgänglich. Und die Belastung der Unternehmen durch die Abgabe befindet sich gemäss BVGer «auf sehr tiefem Niveau».

Art. 67b Abs. 2: Im Grundsatz soll nicht vom aktuellen System der Unternehmensabgabe abgewichen werden. Es ist kein alternatives Kriterium für die Regelung von Abgabebefreiung und -höhe erkennbar, das besser geeignet und gerechter wäre als der Gesamtumsatz eines Unternehmens, weder in Bezug auf Einfachheit und Effizienz des Systems noch auf eine bessere Berücksichtigung von Einzelfällen. Jedoch soll auf Anfang 2021 ein neuer Tarif für die Unternehmensabgabe eingeführt werden. Der

neue Abgabetarif ist differenzierter, indem er 18 (statt bisher sechs) Umsatzstufen umfasst, bleibt aber im bisherigen Rahmen, da die tiefste und die höchste Umsatzgrenze bestehen bleiben. Der neue Tarif ist auch weniger degressiv ausgestaltet als der bisherige, indem der Unterschied bei der Abgabebelastung im Verhältnis zum Umsatz eines Unternehmens zwischen den tieferen und den höheren Stufen geringer ist. Bleibt der Gesamtertrag von den Unternehmen unverändert, führt der neue Tarif dazu, dass der Abgabeertrag in den tiefsten Umsatzstufen kleiner ist als bisher, während der Abgabeertrag in den höchsten Stufen höher ausfällt.

Die neuen Tarifstufen sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Tarif Unternehmensabgabe bisher:

Stufe	Umsatz Unternehmen (Fr.)		Abgabe (Fr.)
	Von	bis	
1	500'000	999'999	365
2	1'000'000	4'999'999	910
3	5'000'000	19'999'999	2'280
4	20'000'000	99'999'999	5'750
5	100'000'000	999'999'999	14'240
6	1'000'000'000		35'590

Tarif Unternehmensabgabe **neu**:

Stufe	Umsatz Unternehmen (Fr.)		Abgabe (Fr.)
	von	bis	
1	500'000	749'999	160
2	750'000	1'199'999	235
3	1'200'000	1'699'999	325
4	1'700'000	2'499'999	460
5	2'500'000	3'599'999	645
6	3'600'000	5'099'999	905
7	5'100'000	7'299'999	1'270
8	7'300'000	10'399'999	1'785
9	10'400'000	14'999'999	2'505
10	15'000'000	22'999'999	3'315
11	23'000'000	32'999'999	4'935
12	33'000'000	49'999'999	6'925
13	50'000'000	89'999'999	9'725
14	90'000'000	179'999'999	13'665
15	180'000'000	399'999'999	19'170
16	400'000'000	699'999'999	26'915
17	700'000'000	999'999'999	37'790
18	1'000'000'000		49'925

2.5 Rückerstattung der Unternehmensabgabe

Art. 67f: Unternehmen mit weniger als einer Million Franken Umsatz können nach Artikel 67f RTVV ein Gesuch um Rückerstattung der Abgabe stellen, wenn ihr Gewinn im Abgabebjahr kleiner ist als das Zehnfache des Abgabebetrags. Die geltende Verordnungsbestimmung setzt diese Regelung um, indem die Rückerstattungsmöglichkeit auf Unternehmen in der tiefsten Tarifkategorie (die bis zu einem Umsatz von 999'999 Franken reicht) beschränkt wird. Um die Regelung unter der neuen Tarifstruktur bei der Unternehmensabgabe (s. oben, Ziff. 2.4) inhaltlich unverändert beizubehalten, muss die Formulierung angepasst werden. Da in der neuen Struktur mit 18 Tarifstufen 999'999 Franken nicht gleichzeitig auch die Grenze einer Tarifstufe bilden, wird die Rückerstattungsmöglichkeit neu ausdrücklich auf Unternehmen mit weniger als einer Million Franken Umsatz beschränkt.